

## ANTRÄGE ZU DEN TRAKTANDEN, DIE DER URNENABSTIMMUNG UNTERLIEGEN

### TRAKTANDUM 13

#### Beschlussfassung über die Revision des Reglements über die Abfallentsorgung der Gemeinde Altendorf

##### Ausgangslage

Die Gemeinde Altendorf ist Mitglied des Zweckverbandes Abfallentsorgung March (ZAM). Die Abgeordnetenversammlung (AV) des ZAM hat ein neues Abfallreglement beschlossen, welches per 1. Januar 2027 in Kraft tritt.

Das derzeit gültige Abfallreglement der Gemeinde Altendorf stammt aus dem Jahr 1996. Seither haben sich sowohl die gesetzlichen Rahmenbedingungen als auch die praktischen Anforderungen an die Abfallbewirtschaftung wesentlich verändert. Die veränderten Vorgaben sind ins neue ZAM-Abfallreglement eingeflossen und verlangen Anpassungen am kommunalen Abfallreglement.

Wesentlicher Unterschied zum bisherigen ZAM-Reglement ist die Einführung einer verursachergerechten Grünabfallentsorgung mittels Bündellösung oder Jahresvignette. Das Modell ist einfach, kostengünstig, administrativ schlank und ermöglicht Vorkasse sowie eine individuelle Steuerung der Leerungen durch die Liegenschaftsbesitzer. Gleichzeitig erfüllt dieses Modell die gesetzlichen Vorgaben zur verursachergerechten Finanzierung der Abfallentsorgung. Im Vergleich zu komplexeren Systemen, wie Wägelösungen oder wohnungsgrößenabhängigen Abrechnungsmodellen, bietet die Bündellösung deutliche Vorteile. Sie erlaubt es den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, die anfallenden Kosten durch angepasstes Entsorgungsverhalten oder entsprechende Umgebungsgestaltung aktiv zu beeinflussen. Im Gegenzug kann der Verkaufspreis der Gebührensäcke reduziert werden. Die Kosten der Gebührensäcke werden durch die AV des ZAM festgelegt.

##### Einzelne Punkte der Revision

Die wichtigsten Anpassungen und Neuerungen des revidierten Abfallreglements betreffen in erster Linie die konsequente Harmonisierung mit dem neuen Abfallreglement des ZAM. Die Zuständigkeiten zwischen Gemeinde und ZAM sind nun eindeutig definiert und klar voneinander abgegrenzt. Während der Zweckverband die übergeordnete Abfallbewirtschaftung und die Grünabfallentsorgung regelt, obliegen der Gemeinde insbesondere das kommunale Zusatzangebot, die Bereitstellungsvorschriften sowie die Festlegung und Erhebung der Grundgebühren. Diese systematische Abgrenzung schafft Rechtssicherheit und gewährleistet eine einheitliche Anwendung der Bestimmungen im gesamten Verbandsgebiet.

Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Überarbeitung der Gebührensystematik. Mit der Einführung eines einheitlichen

Grundgebührenmodells von 90 Franken pro Haushalt und pro Unternehmen, mit einem zulässigen Anpassungsrahmen von  $\pm 50\%$ , wird eine transparente und nachvollziehbare Grundlage für die Finanzierung der kommunalen Abfallleistungen geschaffen. Gleichzeitig wurden zentrale Definitionen wie Wohnung, Haushalt, Einfamilienhaus oder Unternehmen mit UID rechtlich präzisiert, um Unklarheiten in der praktischen Umsetzung zu vermeiden. Auch besondere örtliche Gegebenheiten wie Liegenschaften ohne Zufahrtsmöglichkeiten sind detailliert geregelt, sodass eine einheitliche Gebührenpflicht und Gleichbehandlung sichergestellt ist.

Im Bereich der Sammelsysteme wurde das Reglement den heutigen betrieblichen Anforderungen angepasst. So erhält die Gemeinde das Recht, bei Gebäuden mit fünf oder mehr Wohneinheiten den Einsatz von Normcontainern zwingend vorzuschreiben, um effiziente Sammelstrukturen zu fördern und Fehlentsorgungen zu reduzieren. Zudem kann die Gemeinde in ausgewählten Gebieten Unterflurcontainer verbindlich vorschreiben, sofern dies aus betrieblichen oder sicherheitstechnischen Gründen angezeigt ist.

Ergänzend wurden die Pflichten der Abfallinhaber erweitert und klarer gefasst. Neu bestehen verbindliche Vorgaben zur Abgabe von Sonderabfällen an bewilligten Sammelstellen sowie zur korrekten Entsorgung invasiver Neophyten. Die Gemeinde stärkt zudem die Bedeutung der Eigenverantwortung im Umgang mit kompostierbaren Abfällen und fördert deren Behandlung in Einzel- und Quartierkompostieranlagen.

Um Fehl- und Illegalentsorgungen wirksamer begegnen zu können, wurden die entsprechenden Bestimmungen präzisiert. Die Gemeinde erhält, wie im kantonalen und überkommunalen Kontext üblich, die ausdrückliche Kompetenz, bei Verdachtsmomenten Abfallsäcke oder Behälter zu öffnen, um verantwortliche Personen zu ermitteln.

Schliesslich wurden verschiedene verwaltungsrechtliche Bestimmungen aktualisiert und an die geltende kantonale Gesetzgebung angepasst. Die Rechtsmittelverfahren richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRP) des Kantons Schwyz.

##### Gebühren

Folgender Rahmen für die Grundgebühren ist vorgesehen (inkl. MWST):

- pro Haushalt CHF 90.00
- pro Unternehmen CHF 90.00

Der Gemeinderat kann die Höhe der Grundgebühren im Umfang eintretender Kostenveränderungen anpassen. Dabei sind Zu- und Abschläge von maximal  $\pm 50\%$  zulässig. Dieser Gebührenrahmen liegt unter dem bisher im Reglement festgelegten Basisbetrag von 120 Franken. Weiterhin gilt ein zulässiger Anpassungsbereich von  $\pm 50\%$ .

## ANTRÄGE ZU DEN TRAKTANDEN, DIE DER URNENABSTIMMUNG UNTERLIEGEN

### Stellungnahme Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat das revidierte Reglement über die Abfallentsorgung der Gemeinde Altendorf sowie die vorgesehenen Gebührenregelungen geprüft. Sie stellt fest, dass die Gebührenstruktur nachvollziehbar und mit den gesetzlichen Vorgaben vereinbar ist. Die Finanzierung der Abfallentsorgung erfolgt weiterhin über die vorgeschriebene Spezialfinanzierung und ist auf eine langfristige, stabile Ausgestaltung ausgerichtet.

### Verfahren

Nach der beratenden Gemeindeversammlung können die Stimmberechtigten an der Urne über das Reglement entscheiden. Anschliessend folgt das Genehmigungsverfahren beim Regierungsrat. Aufgrund der durchgeführten Vorprüfungen beim Umweltdepartement des Kantons Schwyz darf die Genehmigung erwartet werden. Gemäss Art. 15 des neuen Abfallreglements der Gemeinde Altendorf tritt das Reglement nach der regierungsrätlichen Genehmigung am 1. Januar 2027 in Kraft.

### Reglement neu

#### REGLEMENT ÜBER DIE ABFALLENTSORGUNG (RA) 2026

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Altendorf, gestützt auf die Statuten des Zweckverbandes Abfallentsorgung March (ZAM) vom 13.02.2022 und des Abfallreglements des ZAM vom 26.11.2025, beschliesst:

### I. ALLGEMEINES

#### Artikel 1 Zweck, Geltungsbereich

- <sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Bewirtschaftung der Siedlungsabfälle auf Gemeindeebene, ausserhalb der Leistungen und des Angebotes des ZAM, basierend auf dem Abfallreglement des ZAM.
- <sup>2</sup> Es regelt insbesondere:
  - a. das Zusatzangebot der Gemeinde in der Abfallbewirtschaftung;
  - b. die Festlegung des Grundgebührenmodelles und der Grundgebühr;
  - c. die Bereitstellung, Sammlung und Verwertung des Zusatzangebotes.

### II. ZUSTÄNDIGKEITEN UND AUFGABEN

#### Artikel 2 Zuständigkeiten

- <sup>1</sup> Für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig; er regelt
  - a. die Höhe der Grundgebühr;
  - b. die Bereitstellungsvorschriften;
  - c. die Öffnungszeiten der Sammelstellen.

### Empfehlung

Mit der Revision erhält die Gemeinde Altendorf ein modernes Abfallreglement, welches mit dem neuen ZAM-Reglement harmonisiert ist und den Herausforderungen der kommenden Jahre gerecht wird. Der Gemeinderat empfiehlt, der Reglementrevision zuzustimmen.

### ANTRAG AN DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Das Reglement über die Abfallentsorgung der Gemeinde Altendorf 2026 wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die Ausführung einzelner seiner Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann die Sammlung und Verwertung einzelner Arten von Siedlungsabfällen ausserhalb des ZAM-Angebotes ganz oder teilweise mittels Konzession Dritten übertragen.

#### Artikel 3 Aufgaben der Gemeinde

Die Gemeinde erfüllt ihre Aufgaben, indem sie

- a. die übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen umsetzt;
- b. das Zusatzangebot und die Grundgebühren festsetzt;
- c. eine transparente, selbsttragende Abfallrechnung führt (Spezialfinanzierung);
- d. die von der Gemeinde festgelegten Siedlungsabfälle ausserhalb des ZAM-Angebotes sammelt und verwertet;
- e. die notwendigen Infrastrukturen bereitstellt;
- f. Massnahmen zur Gewährleistung der Sauberkeit in der Gemeinde anordnet (Leerung öffentlicher Abfallimer, Massnahmen gegen Littering, Massnahmen zur Vermeidung von unsachgemäss entsorgtem Abfall, usw.);
- g. die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst) fördert und unterstützt.

## ANTRÄGE ZU DEN TRAKTANDEN, DIE DER URNENABSTIMMUNG UNTERLIEGEN

### Artikel 4 Aufgaben und Pflichten der Abfallinhaber/-innen

Zusätzlich zu den Aufgaben und Pflichten der Abfallinhaber/-innen, gemäss Abfallreglement des ZAM, Artikel 11, gelten folgende Aufgaben und Pflichten:

- a. Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten sind den Verkaufsstellen oder einem Entsorgungsbetrieb, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt, abzugeben;
- b. Invasive gebietsfremde Organismen (Neophyten) oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt;
- c. Kompostierbare Abfälle sind, soweit möglich, durch den Verursacher in Einzel- oder Quartierkompostieranlagen zu kompostieren;
- d. Abfälle, die vom ZAM und von der Gemeinde nicht entsorgt werden, müssen von den Abfallinhaber/-innen auf eigene Kosten fachgerecht entsorgt werden.

### III. ENTSORGUNG

#### Artikel 5 Grundsatz Vermeidung

Alle sind gehalten, Abfälle möglichst zu vermeiden.

#### Artikel 6 Bereitstellung

- <sup>1</sup> Die Bereitstellung hat gemäss Entsorgungsmerkblatt zu erfolgen.
- <sup>2</sup> Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit fünf oder mehr Wohneinheiten, bei Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben sowie bei Bürobauten kann die Gemeinde, in Zusammenarbeit mit dem ZAM, Normcontainer vorschreiben. Diese sind durch die Abfallinhaber/-innen auf eigene Kosten zu beschaffen.
- <sup>3</sup> Die Gemeinde kann für einen Teil oder das gesamte Gemeindegebiet die Verwendung von Unterflurcontainern, die den Vorgaben des ZAM entsprechen, vorschreiben.
- <sup>4</sup> Wer Unterflurssysteme anschaffen will, braucht eine Bewilligung der Gemeinde und hat die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem, Standortanforderungen) des ZAM zu beachten.

#### Artikel 7 Tierkörper

- <sup>1</sup> Tierkörper müssen der entsprechender Tierkörpersammelstelle (Kadaversammelstelle Lidwil) abgeliefert werden. Es gelten die eidg. Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung und das kantonale Veterinärsgesetz (VetG).
- <sup>2</sup> Einzelne Tierkörper bis 10 kg Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.

### IV. WEITERE BESTIMMUNGEN

#### Artikel 8 Falschentsorgung

- <sup>1</sup> Die Gemeinde und der ZAM sind befugt, den Inhaber von illegal entsorgten Siedlungsabfällen oder von Siedlungsabfällen, die entgegen diesem Reglement und der Vollzugsverordnung entsorgt wurden, zu ermitteln und eine Umtriebsentschädigung zu verrechnen oder rechtliche Schritte einzuleiten.
- <sup>2</sup> Falls erforderlich, können hierfür Säcke und Behälter geöffnet und durchsucht werden.

### V. FINANZIERUNG

#### Artikel 9 Grundsatz

- <sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt für die Finanzierung der Entsorgung.
- <sup>2</sup> Die Aufwendungen der Gemeinde werden finanziert durch:
  - a. die Grundgebühren von Haushalten und Unternehmen;
  - b. die Erlöse aus dem Verkauf von Wertstoffen.
- <sup>3</sup> Die Gebühren und Beiträge sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Wertstoffe decken, einschliesslich der Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der dafür benötigten Infrastrukturen sowie der kantonalen und eidgenössischen Abgaben.

#### Artikel 10 Grundgebühren und Gebührenpflicht

- <sup>1</sup> Eine Wohnung ist die Gesamtheit der Räume, die eine bauliche Einheit bilden und einen eigenen Zugang, entweder von aussen oder von einem gemeinsamen Bereich innerhalb des Gebäudes (Treppenhaus), haben. Die Wohnung ist im eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR im Sinne von Art. 10 Abs. 3bis des Bundesstatistikgesetzes vom 9. Oktober 1992; BStatG; SR 431.01) mit einem eigenen Wohnungsidentifikator und einer administrativen Wohnungsnummer ausgewiesen (Gesetz über das Einwohnermeldewesen, EMG, vom 17. Dezember 2008).
- <sup>2</sup> Als Haushalt gilt die Einheit aller Bewohnerinnen und Bewohner, die in der gleichen Wohnung leben (Art. 3 Bst. d des Registerharmonisierungsgesetzes vom 23. Juni 2006; RHG; SR 431.02).
- <sup>3</sup> Als Einfamilienhaus gilt ein Haus mit einer Wohnung. Einliegerwohnungen werden wie Wohnungen im Mehrfamilienhaus behandelt. In der Wohnung erfasste Unternehmen mit einer UID (Unternehmens-Identifikationsnummer) sind zusätzlich vollumfänglich gebührenpflichtig.
- <sup>4</sup> Als Unternehmen gilt eine rechtliche Einheit mit einer eigenen UID. Sind mehrere Unternehmen am gleichen Standort erfasst, ist jedes Unternehmen, das eine UID besitzt, vollumfänglich gebührenpflichtig.

---

## ANTRÄGE ZU DEN TRAKTANDEN, DIE DER URNENABSTIMMUNG UNTERLIEGEN

- <sup>5</sup> Gebührenpflichtig für die Grundgebühr bei Haushalten ist der/die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässige Eigentümer/in oder Mieter/in der Liegenschaft bzw. Wohnung.

### Artikel 11 Gebührenrahmen

- <sup>1</sup> Der Rahmen für die Grundgebühren beträgt (inkl. MWST):
  - a. pro Haushalt CHF 90.00
  - b. pro Unternehmen CHF 90.00
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die Höhe der Grundgebühr im Umfang eintretender Kostenveränderungen anpassen, wobei Zu- und Abschläge von höchstens 50% zulässig sind. Er veröffentlicht die Gebührenanpassungen.
- <sup>3</sup> Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden.

## VI. UNSACHGEMÄSSE ENTSORGUNG, STRAFBESTIMMUNGEN

### Artikel 12 Strafbestimmungen

Wer den Bestimmungen und der Gebührenpflicht gemäss diesem Reglement zuwiderhandelt, kann nach den Vorschriften des Justizgesetzes und der schweizerischen Strafprozessordnung mit einer Busse, von bis CHF 5'000.00, bestraft werden.

## VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Artikel 13 Rechtsmittel

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Schwyz (Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 6. Juni 1974; VRP; SRSZ 234.110).

### Artikel 14 Aufhebung früheren Rechts

Dieses Reglement ersetzt sämtliche frühere Regelwerke, insbesondere das Reglement über die Abfallentsorgung 1999.

### Artikel 15 Inkrafttreten

Nachdem das vorliegende Reglement anlässlich der Gemeindeabstimmung vom 14. Juni 2026 genehmigt worden ist, wird dieses durch den Gemeinderat Altendorf per 1. Januar 2027 in Kraft gesetzt.

Durch den Regierungsrat mittels Beschluss Nr. xxx genehmigt am xx.xx.xxxx.